

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 159/09 B

L 30 AL 250/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 60 AL 1476/05 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3.5.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. K o l o c z e k** und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25.2.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit der Ablehnung, eine Ausbildung als Pharmazeutisch-Technische Assistentin (PTA) nach § 77 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) zu fördern.
- 2 Die Klägerin hat zunächst (erstinstanzlich), vertreten durch einen Rechtsanwalt, Klage auf Erteilung eines Bildungsgutscheins, hilfsweise auf Neubescheidung erhoben, ihr Begehren im Berufungsverfahren jedoch als Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführt, weil sie im Januar 2008 die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hatte. Widerspruch, Klage und Berufung gegen den Bescheid vom 7.3.2005 sind ohne Erfolg geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 25.4.2005; Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22.2.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 25.2.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, ein Feststellungsinteresse zur Vorbereitung von Schadensersatzansprüchen sei zwar zu unterstellen; die Entscheidung der Beklagten, die Klägerin nicht gemäß § 77 SGB III zu fördern, weil die Weiterbildung nicht notwendig und die Maßnahme sowie Träger der Maßnahme für die Förderung nicht zugelassen seien, sei jedoch im Hinblick auf die Beschäftigungsprognose zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung nicht ermessensfehlerhaft gewesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin Verfahrensfehler geltend. Es liege ein Verstoß gegen § 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vor, weil das LSG - ohne näher aufzuklären - nicht über den eigentlich von ihr (der Klägerin) geltend gemachten Erstattungsanspruch bzw ggf über Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§ 124a SGB III) entschieden habe. Ihr sei es ersichtlich um Leistungen, nicht nur um die Feststellung gegangen, dass die Leistungsablehnung rechtswidrig gewesen sei, selbst wenn sie diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich gestellt habe. Gemäß § 123 SGG habe das Gericht über die erhobenen Ansprüche zu entscheiden, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Dies gelte insbesondere, weil sie nicht anwaltlich vertreten gewesen sei. Die angestrebte Revision führe auch nicht etwa wegen einer ungünstigen Beschäftigungsprognose zu einem sicheren Misserfolg, weil eine solche Prognose zum maßgeblichen Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses nicht festgestanden habe. Die Entscheidung des LSG sei damit nicht trotz des Verfahrensfehlers zu bestätigen.

II



- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Die Klägerin hat lediglich behauptet, das LSG hätte ihr Anliegen anders verstehen müssen. Dazu hätte es indes näherer Ausführungen insbesondere deshalb bedurft, weil das LSG offenbar davon ausgegangen ist, dass "Leistungsansprüche" nur in Form von Schadensersatzansprüchen geltend gemacht werden könnten. Diese Rechtsansicht mag falsch sein; auch das hätte jedoch der Darlegung bedurft, um zu erläutern, dass das LSG richtigerweise von anderen Anträgen hätte ausgehen müssen. Nichts anderes gilt für den Vorwurf, das LSG habe nicht weiter aufgeklärt (§ 106 SGG), was ihr wahres Klagebegehren gewesen sei. Erforderlich wäre also eine substantiierte, schlüssige Darlegung gewesen, die es dem Senat ermöglicht hätte, ohne Rückgriff auf die Akten entscheiden zu können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig ua, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 16 mwN*). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.
- 6 Zudem hat die Klägerin nicht verdeutlicht, wieso die Entscheidung des LSG auf einer falschen Auslegung ihres Begehrens beruhen kann. Die Klägerin hätte dafür im Einzelnen, weil es sich bei den geltend gemachten Verfahrensmängeln nicht um absolute Revisionsgründe handelt (§ 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung), bei denen unterstellt wird, dass die Entscheidung auf ihnen beruht, vortragen müssen, dass das LSG, wenn es über einen Leistungsantrag entschieden hätte, der Klage stattgegeben hätte. Daran fehlt es hier ebenfalls. Die Klägerin hätte also darlegen müssen, dass die von ihr als materiellrechtlich falsch bezeichneten und erörterten Ausführungen des LSG anders ausgefallen wären, hätte das LSG nicht nur über die Rechtswidrigkeit (in einem Feststellungsurteil), sondern über einen Leistungsantrag (in einem Leistungsurteil) entschieden. Dies ist im Übrigen kaum vorstellbar, weil die materiellrechtlichen Ausführungen des LSG nicht davon abhängen, ob sie im Rahmen eines ablehnenden Feststellungs- oder eines ablehnenden Leistungsurteils ergehen. Nach seinen materiellrechtlichen Ausführungen im Urteil hätte das LSG die Klage in jedem Fall abgewiesen. Eine fehlerhafte Auslegung bzw fehlende Aufklärung war mithin für den Entscheidungsinhalt (kein Anspruch auf Leistungen) wie auch für den Urteilstenor (Zurückweisung der Berufung) nach den eigenen Ausführungen der Klägerin ohne Bedeutung.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

